

Satzung

des Vereins zur Förderung der katholischen Schulen in Bremen e.V.

(in der Fassung vom 17. Juni 2002)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der katholischen Schulen in Bremen e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nummer 2929 seit dem 28. November 1952 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Bremen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des „Vereins zur Förderung der katholischen Schulen in Bremen e.V.“ (im folgenden kurz Verein genannt) ist die Förderung der katholischen Schulen in Bremen, ihrer Schüler und der Arbeit ihrer Lehrkräfte.
2. Der Zweck soll erreicht werden durch
 - a) Anschaffung und Ergänzung der Lehr- und Lernmittel für die Schulen, insbesondere solcher, deren Beschaffung nachweislich und begründet durch den Haushalt des Schulträgers nicht vorgenommen werden kann;
 - b) Beihilfen zu Klassenfahrten auf Antrag des Klassenlehrers/Schulleiters für Schüler sowie für Begleitpersonen, sofern die Kosten nicht von anderer Stelle getragen werden können;
 - c) Übernahme von Kosten zur Förderung der Eltern- und Bildungsarbeit;
 - d) Übernahme von Kosten für die Lehrerfortbildung, sofern die Kosten nicht von anderer Stelle getragen werden;
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Elternvereinigungen und -verbänden;
 - f) geeignete investive Maßnahmen zum Erhalt, Ausbau und zur Ausstattung der katholischen Schulen in Bremen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden..
2. Die Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins regelt § 16.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person oder Gesellschaft werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen will.
2. Jedes eingetragene und auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Bestätigung des Beitritts ist die Aufnahme vollzogen. Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen.
2. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber gegenüber dem Beirat Widerspruch einlegen. Der Beirat entscheidet endgültig.

§ 6 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen und Gesellschaften durch deren Auflösung;
 - b) durch Austritt; dieser kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und ist dem Vorstand spätestens 2 Monate vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden,
 - a) wer gegen die Satzung des Vereins nachweisbar verstößt;
 - b) wer durch Wort oder Tat dem Verein oder den Schulen schadet;
 - c) wer mit mehr als 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
3. Der Vorstand verhandelt über den Ausschluss
 - a) durch eigenen Beschluss;
 - b) auf Antrag des Beirats,Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.
4. In den Fällen Abs.2a) und b) hat der Auszuschließende gegenüber dem Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung. Er kann gegen den Ausschließungsbeschluss an den Beirat appellieren. Dieser beschließt mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen für alle Verbindlichkeiten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der Mitglieder ist schriftlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen; die Tagesordnung ist mitzuteilen. Die Einberufung muss alljährlich einmal, spätestens bis zum 31. Mai erfolgen.
2. Es sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn mindestens 5% der Vereinsmitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragen. Die Versammlung muss in diesem Fall innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, des Beirates, über Änderungen der Satzung, über Verwendung vorhandener Vereinsmittel und Vermögen (unbeschadet § 15), über alle den Zweck des Vereins betreffenden Angelegenheiten sowie über seine Auflösung. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen, genehmigt ihn und entlastet Vorstand und Beirat.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. oder 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (Ausnahme s. § 16).
5. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, welches von ihm und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll geht allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) 3 Beisitzern.
2. Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter; nur bare Auslagen können erstattet werden.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt in jedem Falle bis zur Wahl des neuen Vorstandes geschäftsführend in seinem Amt.
4. Sollten mehr als 3 Mitglieder des Vorstandes vorzeitig ausscheiden, so hat der Vorstand das Recht, geeignete Mitglieder kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder einem von ihnen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben einem der beiden Vorsitzenden mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im übrigen regelt der Vorstand die Art der Führung der Geschäfte selbst.

§ 12 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat. Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Beiratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Im Beirat sollen die Schulen des Katholischen Gemeindeverbandes und die Förderer des Vereins vertreten sein. Die Schulleiternräte können Kandidaten vorschlagen.
3. Der Beirat kann zu Vorstandssitzungen mit Rede- und Antragsrecht eingeladen werden. Empfehlungen des Beirates müssen im Vorstand behandelt werden.
4. Der Beirat kann auch selbst initiativ werden; die Einberufung erfolgt auf Antrag eines Beiratsmitgliedes durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.
5. Aufgabe des Beirates ist es,
 - a) den Vorstand zu unterstützen und zu beraten;
 - b) in den Fällen der §§ 5(2) und 7(4) zu entscheiden;
6. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. § 11(2) Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Rechnungsführer

1. Der Rechnungsführer führt die Vereinskasse nach den Weisungen des Vorstandes.
2. Der Rechnungsführer hat zur ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 10) den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres schriftlich vorzulegen.

§ 14 Rechnungsprüfer

Es werden zwei Rechnungsprüfer für jeweils 2 Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören. Die Rechnungsprüfer haben jährlich einmal die Kasse und den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 15 Verfügung über das Vereinsvermögen

Der 1. Vorsitzende kann über Einzelausgaben bis zu EUR 500,-, der Vorstand bis zu EUR 2.000,- satzungsgemäß verfügen, insgesamt über nicht mehr als EUR 5.000,- im Geschäftsjahr.

Darüber hinaus kann der 1. Vorsitzende über alle anfallenden Verwaltungsausgaben verfügen.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Schulträger der katholischen Schulen mit der Weisung zu, es nur für die Schulen zu verwenden. Falls die katholischen Schulen nicht mehr bestehen, ist es für die katholischen Kindertagesstätten in Bremen zu verwenden.
3. Die Mitglieder des Vereins haben keinerlei Ansprüche an das Vermögen.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Der Verein wurde am 16. Oktober 1952 gegründet

Die jetzt gültige Fassung der Satzung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2002.